

01.12.2007

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

(1) - *wörtliche Übernahme* -

Zoologischer Garten Halle gGmbH
(im Folgenden: „Zoo“ oder „Gesellschaft“)

(2) - *wörtliche Übernahme* -

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft und Selbstlosigkeit

(1) - *wörtliche Übernahme* -

(2) Der Zoo beachtet hierbei im Besonderen die Bestimmungen der EG-Richtlinie 1999/22 des Rates vom 29.03.1999:

a) Der Zoo beteiligt sich an europäischen und internationalen Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung bedrohter Arten beitragen, an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten, am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung, an internationalen Erhaltungszuchtprogrammen, auch mit dem Ziel der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensräumen.

b) Der Zoo als regionales Naturschutzzentrum fördert die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den notwendigen Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume und durch gezielte, innovative Aktivitäten auf den Gebieten der Zoo- und Umweltpädagogik. Im Rahmen der Welt-, Zoo- und Aquarium-Naturschutzstrategie sammelt der Zoo Mittel für Naturschutzprojekte.

Fassung 01.12.1994
geändert 18.06.2002

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Zoologischer Garten Halle GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Halle (Saale).

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft sind Betrieb und Verwaltung des Zoologischen Gartens Halle sowie die Sicherung seiner zukünftigen Entwicklung.

(2) Die Zoologischer Garten Halle GmbH ist ein Zoologischer Garten, der der Erholung und Bildung der Bevölkerung dient, der im Rahmen seiner Aufgabenstellung die biologische Wissenschaft und Forschung unterstützt, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der internationalen Kooperation Zoologischer Gärten für den Schutz und die Erhaltung bedrohter Tierarten beteiligt, sich für die Belange des Tierschutzes in der Stadt Halle engagiert und sich um eine enge Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Personen bemüht, die gleiche Ziele verfolgen.

c) Der Zoo hält seine Tiere unter Bedingungen, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden soll, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört, und er sorgt mit einem gut durchdachten Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung dafür, dass die Tierhaltung und das Tiermanagement stets hohen Anforderungen, die auch den ethischen Grundsätzen des Weltverbandes der Zoos und Aquarien entsprechen, genügt.

Darüber hinaus fungiert der Zoo als Auffangstation für in Not geratene wildlebende einheimische Tiere und steht der Bevölkerung für alle tierschutzrelevanten Hilfeleistungen zur Verfügung.

(3) Die Gesellschaft sichert die laufende Entwicklung nach modernen Erkenntnissen der Tiergartenbiologie in Übereinstimmung mit den Vorgaben zum Umgang mit der denkmalgeschützten Park- und Zooanlage mit dem Ziel, die traditionsreiche Kultureinrichtung der Stadt Halle (Saale) für kommende Generationen zu erhalten.

(4) - *wörtliche Übernahme* von alt §2 (3.)

(5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Gesellschafterin erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

(1) Die Dauer ist unbefristet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Zu Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, Unternehmen zu errichten, zu übernehmen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu befördern.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gesellschaft nimmt ihren Geschäftsbetrieb am 01. Januar 1995 auf.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Sechszwanzigtausend EURO.

§ 5 Stammeinlagen

(1) - *wörtliche Übernahme* -

(2) - *wörtliche Übernahme* -

(3) - *wörtliche Übernahme* -

§ 6 Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen

- *wörtliche Übernahme* -

§ 7 Organe der Gesellschaft

- *wörtliche Übernahme* -

§ 8 Geschäftsführer

(1) - *wörtliche Übernahme* -

(2) - *wörtliche Übernahme* -

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 26.000,00 Euro (*in Worten: sechszwanzigtausend Euro*).

§ 5 Stammeinlagen

(1) Auf das Stammkapital übernimmt: die Stadt Halle (Saale) eine Stammeinlage von Sechszwanzigtausend Euro.

(2) Die Stammeinlage wird in Geld erbracht.
Die Stammeinlage ist in voller Höhe vor Anmeldung der Gesellschaft auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen.

(3) Der Wert eines Geschäftsanteiles beträgt mindestens Zweihundertfünfzig Euro.

§ 6 Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sind möglich. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) und der Zustimmung von drei Vierteln der Gesellschafterversammlung.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Geschäftsführung.
- b) Der Beirat.
- c) Die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Gibt es nur einen Geschäftsführer, vertritt er die Gesellschaft allein.
Mehrere Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich.

(2) Der Geschäftsführer wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) bestellt und abberufen. Der Beirat kann dazu Vorschläge unterbreiten.

§ 9 Geschäftsführung

- *wörtliche Übernahme* -

- *wörtliche Übernahme* -

a) - *wörtliche Übernahme* -

b) - *wörtliche Übernahme* -

c) - **gestrichen** - und – *wörtliche Übernahme* von alt § 9 d)

d) - *wörtliche Übernahme* von alt § 9 e)

e) - *wörtliche Übernahme* von alt § 9 f)

f) - *wörtliche Übernahme* von alt § 9 g)

g) - *wörtliche Übernahme* von alt § 9 h)

h) - *wörtliche Übernahme* von alt § 9 i)

i) - **gestrichen** -

§ 10 Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Er besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale), aus zwei von ihm bestimmten hauptamtlichen Mitarbeitern der Stadt Halle sowie aus fünf auf Vorschlag der Fraktionen des Gemeinderates entsandten Vertretern, die nicht Stadträte sein müssen.

§ 9 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer bedarf zu allen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Geschäften der vorherigen Zustimmung des Beirates.

Zustimmungsbedürftig sind insbesondere:

a) Veräußerung des Unternehmens im Sinne des § 6 als Ganzes oder von Anteilen desselben,

b) Errichtung oder Aufgabe von Unternehmen und Zweigniederlassungen,

c) Erwerb, Änderung oder Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen,

d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

e) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, bei denen die Miete oder der Pachtzins jährlich Siebentausendfünfhundert Euro übersteigt.

f) Verzicht von Ansprüchen der Gesellschaft, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, soweit der Wert von Siebentausendfünfhundert Euro überschritten wird.

g) Ausgaben von investiven Einzelmaßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplanes, die Sechszwanzigtausend Euro übersteigen.

h) Bestellung von Handlungsbevollmächtigten,

i) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern ab Vergütungsgruppe Ib oder entsprechender Vergütung.

§ 10 Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Er besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale), aus zwei von ihm bestimmten hauptamtlichen Mitarbeitern der Stadt Halle sowie aus fünf auf Vorschlag der Fraktionen des Gemeinderates benannten Vertretern, die nicht Stadträte sein müssen.

(2) - *wörtliche Übernahme* -

(3) - *wörtliche Übernahme* -

(4) - *wörtliche Übernahme* -

(5) - *wörtliche Übernahme* -

(6) - *wörtliche Übernahme* -

(7) - *wörtliche Übernahme* -

§ 11 Amtszeit der Mitglieder des Beirats

(1) - *wörtliche Übernahme* -

(2) - *wörtliche Übernahme* -

§ 12 Geschäftsordnung des Beirats

(1) - *wörtliche Übernahme* -

(2) - *wörtliche Übernahme* -

(2) Vorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale). Er kann sich durch einen von ihm bestimmten Beigeordneten vertreten lassen.

(3) Alle Erklärungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter abgegeben.

(4) Der Beirat bestimmt auf Vorschlag des Geschäftsführers einen Schriftführer. Das Ergebnisprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Mitglieder des Beirates können weder Geschäftsführer oder stellvertretende Geschäftsführer noch Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft sein.

(7) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten Stadträte ein Sitzungsgeld. Die Höhe wird von der Gesellschafterversammlung nach den dafür geltenden Bestimmungen der Stadt Halle (Saale) festgelegt. Auf dieser Grundlage erfolgt ebenso die Erstattung von Tagelohnern, Spesen und dergleichen.

§ 11 Amtszeit der Mitglieder des Beirates

(1) Für Stadträte dauert die Amtszeit als Mitglied des Beirates längstens fünf Jahre und endet mit Ablauf der Wahlperiode.

(2) Die Amtszeit als Mitglied des Beirates beginnt oder endet durch schriftliche Mitteilung an den Geschäftsführer und tritt mit dem Zugang der Mitteilung ein.

§ 12 Geschäftsordnung des Beirates

(1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist in zwei Exemplaren vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Ein unterzeichnetes Exemplar der Geschäftsordnung ist der Geschäftsführung zur dauernden Aufbewahrung bei den Schriften der Gesellschaft zu übergeben; ein weiteres Exemplar verwahrt der Schriftführer. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Beirats

- 1) - *wörtliche Übernahme* -
- 2) - *wörtliche Übernahme* -
- 3) - *wörtliche Übernahme* -
- 4) - *wörtliche Übernahme* -
- 5) - *wörtliche Übernahme* -
- 6) - *wörtliche Übernahme* -
- 7) - *wörtliche Übernahme* -

§ 14 Sitzungen des Beirats

- (1) - *wörtliche Übernahme* -
- (2) - *wörtliche Übernahme* -

§ 15 Beschlüsse des Beirats

- (1) - *wörtliche Übernahme* -
- (2) - *wörtliche Übernahme* -

§ 13 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Beirates

- 1) Zustimmungen gemäß § 9 dieses Gesellschaftsvertrages.
- 2) Aufsichtsrecht über alle wesentlichen Angelegenheiten der Zoologischer Garten Halle GmbH.
- 3) Prüfung und Genehmigung des vom Geschäftsführer aufgestellten Wirtschaftsplanes.
- 4) Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes.
- 5) Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung.
- 6) Genehmigung des vom Geschäftsführer aufgestellten Entwicklungskonzeptes.
- 7) Zustimmung zur Bestellung von Handlungsbevollmächtigten.

§ 14 Sitzungen des Beirates

- (1) Die Sitzungen des Beirates werden vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zehn Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder der Geschäftsführer die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzen oder mündlich einberufen.

§ 15 Beschlüsse des Beirates

- (1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Eine Vertretung von Beiratsmitgliedern, mit Ausnahme des Vorsitzenden gemäß § 10 Abs. 2, ist nicht zulässig.

(3) - *wörtliche Übernahme* -

(4) - *wörtliche Übernahme* -

§ 16 Teilnahme des Beirats an Gesellschafterversammlungen

- *wörtliche Übernahme* -

§ 17 Gesellschafterversammlung

(1) - *wörtliche Übernahme* -

(2) - *wörtliche Übernahme* -

(3) - *wörtliche Übernahme* -

(4) - *wörtliche Übernahme* -

(5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz hat der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Halle (Saale). Er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Ein verhindertes Beiratsmitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Beiratsmitglied übertragen. Er hat diesem Mitglied eine schriftliche Vollmacht zu erteilen. Diese kann mit Weisungen zur Ausübung des Stimmrechtes versehen werden.

(4) Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 Teilnahme des Beirates an Gesellschafterversammlungen

Die Mitglieder des Beirates können an Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Ihnen ist auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 17 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Brief unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und mit einer Frist von einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlußfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluß beschließt, findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres statt, das auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgt.

(5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

(6) - *wörtliche Übernahme* -

§ 18 Gesellschafterbeschlüsse

(1) - *wörtliche Übernahme* -

(2) - *wörtliche Übernahme* -

(3) - *wörtliche Übernahme* -

(4) - *wörtliche Übernahme* -

§ 19 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- *wörtliche Übernahme* -

1) - *wörtliche Übernahme* -

2) - *wörtliche Übernahme* -

3) - *wörtliche Übernahme* -

4) - *wörtliche Übernahme* -

5) - *wörtliche Übernahme* -

6) - *wörtliche Übernahme* -

7) - *wörtliche Übernahme* -

(6) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Ergebnisse und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben.

§ 18 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefaßt.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

(3) Ein Beschluß zur Vertragsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) und einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1) die Erhaltung und die Sicherung der zukünftigen Entwicklung des Zoologischen Gartens Halle,

2) die Sicherung und rechtzeitige Zahlung von Zuschüssen durch die Gesellschafter, in der ersten Dekade des Monats Januar für das erste Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres und in der letzten Dekade des Monats Juni für das zweite Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres,

3) die Bestellung des Gründungsgeschäftsführers,

4) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Beirates,

5) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes,

6) die Bestellung des Abschlußprüfers,

7) die Entlastung des Beirates und des Geschäftsführers,

8) - *wörtliche Übernahme* -

9) die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung sowie Anpachtung anderer Unternehmen, von Teilen von Unternehmen, von Beteiligungen, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft sowie Abschluss von Unternehmensverträgen.

§ 20 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) - *wörtliche Übernahme* -

(2) - *wörtliche Übernahme* -

(3) - *wörtliche Übernahme* -

(4) - *wörtliche Übernahme* -

(5) - *wörtliche Übernahme* -

(6) - **gestrichen** -

8) die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

§ 20 Wirtschaftsplan und Jahresabschluß

(1) Der Geschäftsführer hat spätestens zum vierten Quartal des laufenden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Finanz-, Investitions- und Stellenplan, für das Folgejahr zu erstellen und ihn dem Beirat zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist von der Gesellschafterversammlung im Rahmen des Haushaltplanes der Stadt Halle (Saale) zu bestätigen.

(2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, in den ersten sechs Monaten des Jahres den Jahresabschluß für das abgeschlossene Geschäftsjahr nebst Gewinn- und Verlustrechnung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen.

(3) Zwei Wochen nach Eingang des Prüfungsberichtes hat der Geschäftsführer den Jahresabschluß zusammen mit einem ergänzenden Geschäftsbericht der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Soweit die Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen des Wirtschaftsplanes einen negativen Saldo aufweist, wird dieser von den Gesellschaftern im Verhältnis der Anteile ausgeglichen.

(5) Die Gesellschafterversammlung hat das Recht auf Anordnung einer Betriebsprüfung. Mit der Betriebsprüfung kann ein Wirtschaftsprüfer oder eine Einrichtung eines Gesellschafters beauftragt werden.

(6) Gewinne dürfen nur für die Erhaltung der Zoologischer Garten Halle GmbH Verwendung finden.

§ 21 Auflösung, Liquidation

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Halle (Saale) in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 22 Schlußbestimmungen

- *wörtliche Übernahme* -

§ 23 Gründungsaufwand

- *wörtliche Übernahme* -

§ 24 Allgemeines

- *wörtliche Übernahme* -

Halle (Saale), den 1.12.2007

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale)

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Gründungsgesellschafter zurück.

§ 22 Schlußbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen läßt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen.

§ 23 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu Dreitausend Deutsche Mark. Den darüber hinausgehenden Betrag trägt der Gründungsgesellschafter.

§ 24 Allgemeines

Soweit nicht anders vorgeschrieben, erscheinen alle Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

Halle (Saale), den 1.12.94

Dr. Rauen
Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale)

